

Benutzungssatzung für das „Historische Rathaus“ der Stadt Neustadt (Hessen)

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in Ihrer Sitzung am 09. Juni 2008 nachstehende Benutzungssatzung für das „Historische Rathaus“ erlassen:

§ 1 Grundsätzliches

- 1) Das „Historische Rathaus“ ist ein Kultur- und Baudenkmal. Seine Nutzung muss daher der historischen Bedeutung des Bauwerkes gerecht werden.

Das „Historische Rathaus“ steht der Allgemeinheit für folgende Zwecke zur Verfügung:

I. Öffentliche Aufgaben

- 1) Repräsentative Veranstaltungen der Stadt
- 2) Sitzungen der städtischen Gremien
- 3) Fraktionssitzungen

II. Kulturelle Angelegenheiten

- 1) Ausstellungen allgemeiner, künstlerischer und kultureller Art
- 2) Konzerte
- 3) Dichterlesungen
- 4) Vorträge

III. Sonstige Angelegenheiten

- 1) Tagungen und gewerbliche Veranstaltungen besonderer Art
- 2) Empfänge aus besonderem Anlass
 - Vereinsjubiläen
 - Firmenjubiläen
 - Klassentreffen
 - Trauungen sowie
 - Ehe- und Altersjubiläen.

Empfänge sollen nur als Stehempfänge gegebenenfalls mit Imbiss (keine vollständigen Menüs) und mit einer Dauer von nicht länger als 2 Stunden veranstaltet werden.

- (2) Die Nutzung steht Parteien und Wählergruppen, die in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, Vereinen, die dem Vereinsring angeschlossen sind, Firmen mit Sitz in der Stadt Neustadt (Hessen) und Personen, die in Neustadt (Hessen) ihren Wohnsitz haben, zur Verfügung. Über Nutzungsanträge anderer entscheidet der Magistrat gesondert.
- (3) Eine Untervermietung ist nicht statthaft.

§ 2 Umfang und Nutzung

Die Nutzung wird auf bestimmte Räume beschränkt. Eine rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist in jedem Falle erforderlich.

Je nach Veranstaltung kann eine höchst zulässige Zahl von Benutzern aus Sicherheitsgründen festgelegt werden.

§ 3 Zustand

- (1) Die Stadt stellt dem oder den Benutzern den Raum/ die Räume in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Mängel sind sofort zu melden.
- (2) Der Auf- und Abbau der Bestuhlung usw. hat durch den Benutzer nach Terminabsprache mit dem Hausmeister zu erfolgen.
- (3) Veränderungen an den Räumen dürfen nicht vorgenommen werden.
- (4) Das Aufhängen von Bildern, Dekorationen usw. darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen.
- (5) Werbung bedarf der besonderen Genehmigung.
- (6) Alle Räume und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

§ 4 Hausrecht

Der Magistrat hat das Hausrecht in allen Räumen. Seinem Beauftragten ist jederzeit Zugang zu allen Räumen zu ermöglichen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

- (1) Der verantwortliche Benutzer haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen.
- (2) Der Benutzer übernimmt für die Zeit der Nutzung die Eigentümerhaftung. Er stellt in seiner Eigenschaft als Benutzer die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und der dazugehörigen Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und im Falle der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber der Stadt oder deren Beauftragten.
- (3) Für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände des Benutzers übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (4) Die Stadt haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

§ 6 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung, insbesondere die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt oder einen entgeltähnlichen Beitrag, bedarf in jedem Falle ausdrücklich der Genehmigung der Stadt.

§ 7 Gebühren

- (1) Veranstaltungen/Nutzungen nach § 1 (1) Ziffer I sind gebührenfrei.
- (2) Bei Veranstaltungen/Nutzungen nach § 1 (1) Ziffer II sind die der Stadt entstandenen Kosten zu erstatten. Sollte für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben werden, ist pro Veranstaltungs-/Nutzungstag eine Gebühr von 150,-- € zu entrichten.
- (3) Bei Veranstaltungen/Nutzungen nach § 1 (1) Ziffer III sind die der Stadt entstandenen Kosten zu erstatten. Die Gebühr für Veranstaltungen/Nutzungen nach Nr. 1 beläuft sich pro Veranstaltungs-/Nutzungstag auf 150,-- €, nach Nr. 2 auf 75,-- €.

§ 8 Reinigung

Die Reinigung wird von der Stadt durchgeführt. Entstehende Kosten sind von dem Benutzer zu erstatten.

Mit Genehmigung kann die Reinigung selbst ausgeführt werden. Die Stadt ist bei festgestellten Mängeln berechtigt, diese gegen Kostenerstattung selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

§ 9 Übernahme

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe durch/an den Hausmeister.

Der Benutzer erkennt bei Inanspruchnahme der ihm überlassenen Räume diese Benutzungssatzung in vollem Umfange an.

§ 10 Besondere Bestimmungen

Die Entscheidungen aus diesem Vertrag werden auf Seiten der Stadt dem Magistrat übertragen. Er ist insbesondere berechtigt, die Nutzungsgebühr zu ermäßigen oder ganz auf deren Erhebung zu verzichten, soweit die besondere Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt Neustadt (Hessen) und/oder die Verwendung eventueller Einnahmen aus der Veranstaltung für karitative oder gemeinnützige Zwecke oder ähnliche Gründe dies geboten erscheinen lassen. Der Magistrat ist außerdem berechtigt, in besonderen Fällen von der Benutzungssatzung abweichende Festlegungen zu treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.
Damit tritt die Benutzungsordnung vom 01. November 1989 außer Kraft.

Neustadt (Hessen), den 10. Juni 2008

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister